

**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW
und LRV NRW nach § 131 SGB IX****Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder
Verfahren zur Aufnahme der Prüftätigkeit**

Fokus und damit Ziel des Prüfauftrages ist, NRW-weit gleiche bzw. vergleichbare Bedingungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen für die leistungsberechtigten Kinder, zu schaffen.

Seitens der beiden Landschaftsverbände erfordert dies die Abstimmung und Etablierung landesweit einheitlicher Qualitätsstandards (Mindeststandards) sowie Prüfkriterien.

Aufnahme der Prüftätigkeit

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland (LWL und LVR) haben eine Übersicht der Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien, der sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ergebenden Leistungsaspekte, erarbeitet.

Diese Übersicht gibt einen Überblick über sämtliche Aspekte der heilpädagogischen Leistung in den Kindertageseinrichtungen, deren rechtliche/vertragliche Grundlage sowie den jeweils daraus resultierenden Prüfaspekt im Rahmen der Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität.

Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie der Prüfkriterien

Aus den in dieser Übersicht dargestellten Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien wird ersichtlich, dass einige Leistungsaspekte für eine konkrete Prüfung noch nicht ausreichend definiert sind. Hierzu bedarf es der Etablierung und Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards, die den Rahmen für Mindeststandards bilden (z. B. Konkretisierung der Kooperationsstrukturen oder Dokumentationspflichten).

Begleitend zur Aufnahme der Prüftätigkeit werden daher entsprechende Konkretisierungsvorschläge unter Beteiligung der Freien Wohlfahrt erarbeitet und allgemeinverbindlich vereinbart. Etwaige Konkretisierungen erfolgen fortlaufend. Der jeweils aktuelle – und damit für Prüfungen zum entsprechenden Zeitpunkt gültige – Stand wird auf den Internetseiten der beiden Landschaftsverbände veröffentlicht:

Link Internetseite LWL:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/q-und-w-pruefung/>

Link Internetseite LVR:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen-frkinder/wirtschaftlichkeits_und_qualitaetspruefung/inhaltsseite_297.jsp

Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. § 128 SGB IX und betriebsaufsichtsführende Behörde (Kita-Aufsicht) gem. § 46 SGB VIII

Es ist zu beachten, dass der Prüfauftrag seitens des Trägers der Eingliederungshilfe gem. § 128 SGB IX, dessen inhaltliche Ausgestaltung in der Übersicht der Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien dargestellt ist, zusätzlich und unabhängig zum Prüfauftrag der aufsichtsführenden Behörde (Kita-Aufsicht) gem. § 46 SGB VIII besteht.

Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen vermieden werden. Beide prüfenden Behörden sind seitens des Gesetzgebers insoweit angehalten bzw. aufgefordert, ihr jeweiliges Tätigwerden untereinander abzustimmen sowie Ergebnisse von Prüfungen untereinander mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung der jeweils anderen Behörde erforderlich sind.

Darüber hinaus ist der Leistungserbringende gem. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW zur Vermeidung von Doppelprüfungen angehalten, dem Träger der Eingliederungshilfe Prüferunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vorzulegen, soweit die vom Prüfenden benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind (LRV NRW, Allgemeiner Teil, 8.2. Abs. 4).

Für Rückfragen zum Prüfverfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung für den Bereich Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Für den LVR: Janina Gerdes / Tel.: 0221/809-4283 / E-Mail: janina.gerdes@lvr.de

Für den LWL: Svenja Bäumer / Tel.: 0251/591-6252 / E-Mail: svenja.baeumer@lwl.org

Frauke Braun / Tel.: 0251/591-5066 / E-Mail: frauke.braun@lwl.org

Torsten Ruscheweyh / Tel.: 0251/591-6226 / E-Mail: torsten.ruscheweyh@lwl.org